Haibach, den 14. Dezember 2023  
Sachbearbeiter: AL Thomas Peitl Fin-201/2023

**Kanalgebührenordnung 2023**

Stand 1. Jänner 2024

**VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Gemeinde Haibach ob der Donau**

**vom 12. Dezember 2023,**

**mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird.**

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr. 28 und des § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

**Anschlussgebühr**

Für den (tatsächlichen) Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Haibach ob der Donau (im Folgenden "Kanalisation") wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

**§ 2**

**Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die **Mindestanschlussgebühr** für ein angeschlossenes Grundstück beträgt **4.591,40 Euro**.

(2) Der nach Abs 3 anzuwendende **Einheitssatz** beträgt **7,24 Euro**.

(3) Die Kanalanschlussgebühr für (bebaute) Grundstücke beträgt pro Quadratmeter der jeweiligen **Grundstücksgröße**:

1. vom 1. bis zum 1000 m²: Produkt aus Fläche und Einheitssatz,
2. vom 1.001 bis zum 1.500 m²: 40 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
3. vom 1.501 bis zum 2.500 m²: 30 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
4. vom 2.501 bis zum 4.000 m²: 20 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz,
5. ab dem 4.001 m²: 10 % des Produkts aus Fläche und Einheitssatz.

(4) Abweichend von Abs. 3 beträgt

1. bei bestehenden Wohngebäuden im Grünland (sogenannte **Sternchenbauten** – Widmung Dorfgebiet) die Grundstücksgröße die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan jeweils ausgewiesene Fläche, sofern kein eigenes (vermessenes) Grundstück besteht;
2. bei (land- und forstwirtschaftlich genutzten) Grundstücken im Grünland, auf denen sich nur Gebäude mit höchstens einem Geschoß über dem Erdboden und einer Traufenhöhe bis zu 3 m über dem Erdgeschoßfußboden befinden, welche nicht Wohnzwecken dienen, die Mindestanschlussgebühr nach Abs 1;
3. bei Grundstücken im Grünland, auf denen sich Wohngebäude ohne aktive Land- und Forstwirtschaft befinden, die Größe höchstens 1.500 m², wobei mangels einer Zubaumöglichkeit ein Abschlag von 20 % der Berechnungssumme in Abzug zu bringen ist.
4. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die entsprechend einer Grünland-Sonderausweisung gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht betrieblich genutzt werden, die Größe höchstens 1.500 m².

(5) Im Sinn des Abs 3 und 4 gelten eine Baufläche (Bauarea) und das sie umschließende bzw. an sie angrenzende Grundstück desselben Eigentümers oder derselben Eigentümerin auch dann als ein (einheitliches) Grundstück, wenn die Baufläche (Bauarea) nach den grundbuchs- und vermessungsrechtlichen Vorschriften ein eigenes Grundstück bildet.

(6) Wird das Grundstück nach erfolgter Anschlussgebührenvorschreibung verändert, erfolgt im Fall einer Verkleinerung keine Rückzahlung für diesen Grundstücksteil. Im Fall einer Vergrößerung des Grundstückes ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** unter Anwendung der Abs 2 bis 5 für die zusätzliche Grundstücksfläche zu entrichten, sofern eine solche für die betreffende Fläche nicht schon entrichtet worden ist.

Bisher geleistete Kanalanschlussgebühren für bebaute Grundstücke sind so zu behandeln, als wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt worden wären; bereits geleistete Kanalanschlussgebühren für unbebaute Grundstücke (dazu zählen auch Grundstücke mit Gebäuden, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben – § 3 Abs 2 Z 5 Oö. Bauordnung 1994) sind bei einer Bebauung wertgesichert unter Heranziehung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten und zur Berechnung benötigten, zeitlich jüngsten Verbraucherpreisindex (VPI) anzurechnen.

**§ 3**

**Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

(1) Der zum Anschluss an die Kanalisation verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Kanalisation bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

**§ 4**

**Kanalbenützungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro m3 des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers € 4,10 für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von € 153,00 festgesetzt. Die Grundgebühr ist ab Anschlussherstellung zu entrichten.

(3) Gebührenpflichtige, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, steht es frei, in ihre eigene Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler einbauen zu lassen. Sofern das gesamte aus der eigenen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser vom eingebauten Wasserzähler erfasst wird, folgt die Berechnung der Kanalgebühr mit € 4,10 pro m3 des entnommenen Wassers.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind und auch der Wasserverbrauch aus der eigenen Anlage nicht mit Wasserzählern erfasst wird, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet. Für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, beträgt der anrechenbare jährliche Wasserverbrauch pauschal 35 m3 je Person im Haushalt. Dieser pauschalierte Wasserverbrauch ermäßigt sich für Zweitwohnsitze auf die Hälfte.

(5) Für an das Kanalnetz angeschlossene landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird in den Fällen, in denen die Kanalbenützungsgebühr nach dem gemessenen Wasserverbrauch berechnet wird, der Wasserverbrauch um den Wasserbedarf für den Viehstand vermindert, wobei der tatsächliche Viehstand nach der dieser Gebührenordnung angeschlossenen Tabelle auf Großvieheinheiten (GVE) umgerechnet und je GVE 50 l Wasserbedarf pro Tag angenommen wird. Die angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Ablesung der Wasserzähler die erforderlichen Angaben über den tatsächlichen Viehstand zum Ablesetermin zu machen. Werden die Daten zum Viehbestand nicht mit der Zählerablesung bekannt gegeben, erfolgt die Berechnung der Kanalgebühr ohne Abschlag für den Viehstand.

**§ 5**

**Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Kanalisation wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,18 Euro pro Quadratmeter der jeweiligen Grundstücksgröße.

**§ 6**

**Entstehung des Abgabenanspruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren nach § 4 entsteht mit Beginn jenes Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober), welches dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation unmittelbar folgt.

(3) Die Kanalbenützungsgebühren (§ 4) sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr nach § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Kanalisation erfolgt.

(5) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

**§ 7**

**Umsatzsteuer**

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

**§ 8**

**Gebührenanpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 3. Juni 2003 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Hinterberger)